

24.04.97

Antrag
des Landes Berlin

**Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen
sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme
(Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung - TKSIV)**

Punkt 48 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge ergänzend zu Abschnitt A der Ausschlußempfehlungen in
Drucksache 49/1/97 beschließen:

Zu § 2

In § 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Deutsche Telekom AG und Unternehmen, die auf Grund einer Verleihung
nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen oder einer Lizenz nach § 6
Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes Telekommunikationsanlagen betreiben,
um Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anzubieten, haben
...(weiter wie in Regierungsvorlage)... "

Begründung:

Klarstellung. Nach § 6 Abs. 1 TKG ist nicht mehr das
"Errichten" von Telekommunikationsanlagen lizenzpflichtig,
sondern das "Betreiben".

Ausgeliefert am 24. APR. 1997